

Abarth & Fiat Spider - Club e. V.

Satzung

1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr:
 1. Der Verein trägt den Namen Abarth & Fiat Spider - Club e. V.
 2. Der Verein hat seinen Sitz in 63867 Johannesburg.
 3. Der Verein soll in das Vereinsregister (Amtsgericht Aschaffenburg) eingetragen werden.
 4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Vereinszweck:
 1. Förderung der Leidenschaft rund um die Fahrzeuge der Marken ABARTH und FIAT mit Schwerpunkt auf die Modelle 124 Spider ab Baujahr 2016, sowie die Erhaltung historisch bedeutender Fahrzeuge dieser Marken und Typen.
 2. Unterstützung der Mitglieder bei Pflege und Wartung der Fahrzeuge.
 3. Organisation von Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten, wie zum Beispiel Ausfahrten und Treffen (auch mit anderen Automobil- und Marken-Clubs).
 4. Unterstützung der Mitglieder des Vereins und der entsprechenden Online - Foren mit Informationen und Rat sowie der Aufbau einer frei zugänglichen Online-Know-How-Datenbank.
 5. Förderung der Kontakte zu Herstellern, Händlern, Dienstleistern und Werkstätten.
 6. Den Mitgliedern Vorteile, Privilegien und Vergünstigungen zukommen zu lassen.
 7. Der Verein soll ebenso als Dachorganisation für regionale Clubs, Interessengemeinschaften und Stammtische dienen, um deren Ziele zu unterstützen und gegenüber Dritten zu stärken.
3. Selbstlosigkeit:
 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des AFSC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel und Vereinsvermögen:
 1. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
Mitgliedsbeiträge – Spenden – Überschüsse aus Veranstaltungen – Sponsoring.
5. Mitgliedschaft
 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele anerkennt und unterstützt.

2. Mitgliedsanträge sind über die Homepage online oder mit dem ausgefüllten Antragsformular schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Ablehnungen werden ebenfalls schriftlich mitgeteilt, sind nicht zu begründen und nicht anfechtbar. Ein erneuter Mitgliedsantrag ist nach Ablauf von 12 Monaten nach der Ablehnung möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme im Verein erfolgt durch den Vorstand.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monate an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
 5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer oder wiederholt verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss, kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Mitgliedsbeiträge und Spenden:
1. Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
 2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich mittels SEPA-Lastschrift-Mandat eingezogen. Anfallende Gebühren für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitglieds.
 3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Diese können ausschließlich vom Vorstand benannt werden.
 4. Spenden können sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:
1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Vorschläge zu unterbreiten.
 3. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 2. das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln
 3. Beiträge zu entrichten.
8. Organe des Vereins:
1. Die Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
9. Der Vorstand:
1. Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern: Dem 1. Vorsitzenden (Präsident) und dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident). Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von diesen beiden kann den Verein jeweils alleine rechtswirksam vertreten.

2. (1) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1.000,00 € belasten, sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende einzeln vertretungsberechtigt.
(2) Rechtsgeschäfte über 1.000,00 € bedürfen der Zustimmung von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam.
(3) Grundstücksgeschäfte und die Aufnahme von Verbindlichkeiten müssen der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende einstimmig beschließen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten nur die notwendigen Auslagen mit entsprechendem Nachweis vergütet. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit schriftlich niederlegen. Für den Rest der Amtszeit kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstand gewählt werden, oder vom Vorstand benannt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen
 2. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Erarbeitung und Vorlage der Aufgabenplanung für das neue Geschäftsjahr
 4. Buchführung und Erstellung der Jahresberichte
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt und können auch online durchgeführt werden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich (per Email) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstände anwesend bzw. online sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch online, schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren online, schriftlich oder fernmündlich erklären. Online, schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind entsprechend zu dokumentieren.
10. Die persönliche Haftung des Vorstands wird auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

10. Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in vierundzwanzig Monaten einzuberufen und kann auch ausschließlich online durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Clubinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Clubmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Email) durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben

gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse (Email-Adresse) gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Cluborgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Cluborgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet zum Beispiel auch über:

1. Gebührenbefreiungen,
2. Aufgaben des Vereins,
3. Beteiligung an Gesellschaften,
4. längerfristige Geldanlagen,
5. Investitionen ab EUR 5.000
6. Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000
7. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Clubbereich,
8. Mitgliedsbeiträge,
9. Satzungsänderungen,
10. Auflösung des Vereins.

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Clubmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt bis zu zweimal eine erneute Abstimmung. Sollte dann noch immer Stimmengleichheit herrschen, gilt ein Antrag als abgelehnt.

11. Satzungsänderung:

1. Für Satzungsänderungen ist eine einfache-Mehrheit der erschienenen Clubmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich (per Email) mitgeteilt werden.

12. Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich oder online zu dokumentieren und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

13. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung:

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des AFSC an die Stiftung Deutsche Krebshilfe, Buschstr. 32 in 53113 Bonn, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Abschnitte §9.1 und §9.2 wurden auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17.12.2022 geändert.